

Begründung

Allgemeiner Teil

Anlass für den Erlass des Ortsgesetzes zur Umwandlung der Krankenhausbetriebe der Stadtgemeinde Bremen in privatrechtliche Unternehmen und zur Errichtung einer Holding und einer Grundstücksgesellschaft (Krankenhausunternehmens-Ortsgesetz – KHUOG) vom 18. März 2003 war es, dass die vier kommunalen Krankenhäuser zum 1. Januar 2004 in eigenständige Gesellschaften unter dem Dach einer Holding – der Gesundheit Nord gGmbH Klinikverbund Bremen (GeNo gGmbH) – überführt werden sollten. Die GeNo gGmbH als Holding, die mit der Gesundheit Nord Grundstücks GmbH & Co. KG eine „Einheitsgesellschaft“ im juristisch-technischen Sinne bildet, ist seit dem 1. Januar 2004 zu 100% Gesellschafterin der vier kommunalen Krankenhäuser. Gegenstand der einzelnen Krankenhäuser des Klinikverbundes ist gemäß der in soweit gleichlautenden Bestimmungen der Gesellschaftsverträge die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere die Sicherstellung der Krankenhausversorgung der Bevölkerung in Bremen.

Der Senat hat am 18. Februar 2014 der Verschmelzung der Klinikum Bremen-Mitte gGmbH, der Klinikum Bremen-Ost gGmbH, der Klinikum Bremen-Nord gGmbH und der Klinikum Links der Weser gGmbH auf die Gesundheit Nord gGmbH Klinikverbund Bremen (GeNo) zugestimmt. Die Verschmelzung soll ohne Betriebsänderung und damit ohne Änderung der bisherigen betriebsverfassungsrechtlichen Strukturen bei den einzelnen Standorten vollzogen werden und für die betroffenen Beschäftigten zu einem Arbeitgeberwechsel (Betriebsübergang auf die GeNo gemäß § 613a BGB) führen. Beabsichtigt ist, bis zum 31. August 2014 beim Registergericht die Verschmelzung zu beantragen. Dieser Schritt ist notwendig, denn die GeNo gGmbH benötigt insbesondere in der Sanierungsphase zügige Entscheidungsprozesse und Umsetzungsverfahren. Neben strukturell bedingten Verzögerungen bei der Entscheidungsfindung und Umsetzung von Optimierungsmaßnahmen hemmen derzeit strukturell bedingte Standortinteressen die notwendigen Maßnahmen zur standortübergreifenden Ausrichtung der medizinischen Leistungsangebote. Grundlegend für die Probleme in der Organisation des Klinikverbunds ist das Auseinanderfallen von Aufgabenzuschnitten und Verantwortlichkeiten. Die dadurch verursachten negativen wirtschaftlichen Folgen für den Klinikverbund lassen sich daher nur vermeiden, wenn Aufgabenzuschnitte und Verantwortlichkeiten wieder zusammengeführt werden. Das offensichtlich gewordene grundlegende Strukturproblem der GeNo gGmbH kann nur dadurch gelöst werden, dass die vier Krankenhäuser und die GeNo gGmbH mit ihren zentralen Servicebereichen unter einer Gesamtleitung auf ein verbundweites Ergebnis verpflichtet werden. Nur so kann die GeNo gGmbH die bestehenden, strukturell bedingten Interessenkollisionen und Blockaden im Klinikverbund auflösen. Dazu ist erforderlich, dass die Stadtgemeinde Bremen als Gesellschafterin beschließt, die vier Krankenhäuser auf die GeNo gGmbH zu einer einzigen Gesellschaft zu verschmelzen. In der neuen Struktur würde die GeNo gGmbH als Gesellschaft ein Krankenhaus nach wie vor an vier Standorten betreiben. Die Standorte wären Betriebe der GeNo gGmbH, aber keine eigenständigen Gesellschaften mehr.

Mit der Verschmelzung der vier kommunalen Krankenhäuser auf die GeNo gGmbH wird die rechtliche Konstruktion der Krankenhaus-Holding nach dem KHUOG (alte Fassung) aufgegeben. Das Gesetz ist daher an die durch die Verschmelzung entstehende Struktur anzupassen.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Der Titel des Gesetzes wird an den Inhalt angepasst und allgemein gehalten. Es wird dennoch für den Leser klar, dass die Krankenhausbetriebe der Stadtgemeinde Bremen zusammengeführt werden. Die Abkürzung des Gesetzes bleibt gleich, damit es leichter bei der Recherche gefunden werden kann.

Zu § 1

Die Überschrift wurde angepasst.

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die Verschmelzung der vier kommunalen Krankenhäuser auf die GeNo gGmbH nach dem Umwandlungsgesetz vollzogen wird.

In Absatz 2 wird die Gesellschaftsstruktur dargestellt. Dabei wird klargestellt, dass die GeNo gGmbH nicht mehr als Holding gGmbH die vier kommunalen Krankenhäuser führt, sondern als alleinige Gesellschaft in der Rechtsform einer gemeinnützigen GmbH ein Krankenhaus

Zu § 3

Die Überschrift des § 3 wurde angepasst. § 3 regelte in Satz 1 in der alten Fassung, welches die wesentlichen Aufgaben der vier kommunalen Krankenhaus gGmbHs waren. Mit der Verschmelzung werden diese Aufgaben nunmehr von der GeNo gGmbH als Krankenhausbetreiberin wahrgenommen werden. Diese Änderung wird nunmehr in dem neuen § 3 berücksichtigt. Die öffentliche Aufgabenstellung der kommunalen Krankenhäuser wird weiterhin gewährleistet. Hierzu zählt, die Bevölkerung in der Stadtgemeinde Bremen im Rahmen des Landeskrankenhausplanes mit medizinischen Leistungen zu versorgen. Dies beinhaltet, weil Teil des Landeskrankenhausplans auch der Ausbildungsstättenplan ist, die notwendigen Ausbildungsstätten vorzuhalten. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe ist wesentlich, um die öffentliche Aufgabe der Ausbildung in den akademischen Heilberufen zu gewährleisten. Die gesetzliche Festlegung des Versorgungsauftrages unterstreicht, dass sie im öffentlichen Interesse liegt. Für die Erfüllung des Versorgungsauftrages ist die Festlegung der Gemeinnützigkeit nicht nur aus steuerrechtlichen Gründen eine wichtige Voraussetzung.

Zu § 4 (alt)

§ 4 ist zu streichen, weil die Holding gGmbH als Holding keine Funktion mehr hat und der Zweck der GeNo gGmbH in § 3 geregelt wird.

Zu § 4 (neu)

Die Überschrift wird angepasst. § 5 des alten KHUG regelte, dass die in § 1 Abs. 2 Satz 2 genannten Grundstücke den Krankenhaus gGmbHs zur Nutzung überlassen werden. Mit der Verschmelzung werden die Aufgaben nunmehr von der GeNo gGmbH als Krankenhausbetreiberin wahrgenommen. In der neuen Fassung werden diese Grundstücke der GeNo gGmbH zur Nutzung überlassen. In dieser Vorschrift wird an die wesentliche Aufgabenstellung der GeNo Grundstücks GmbH & Co. KG festgehalten, nämlich für die GeNo gGmbH die Grundstücke als (zivilrechtliche) Eigentümerin zu übernehmen und diese der GeNo gGmbH an deren jeweiligen Krankenhausstandorten zur wirtschaftlichen Nutzung zu überlassen. Die GeNo GmbH & Co. KG überlässt die Grundstücke nebst Baulichkeiten, die die Stadtgemein-

de nach § 1 Abs. 2 Satz 1 in sie als einzige Kommanditistin eingebracht hatte, der GeNo gGmbH aufgrund von Nutzungsverträgen, die der GeNo gGmbH langfristig eine eigentümer-ähnliche Rechtsstellung geben.

Zu § 5 (neu)

In Absatz 1 wird die Regelung für die Übernahme der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der alten Fassung auf die Übernahme der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der vier Krankenhäuser durch die GeNo gGmbH übertragen. Durch die verbindlich vorgeschriebene Übernahme der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden die Interessen der bisherigen Beschäftigten der Krankenhäuser gewahrt. Satz 2 enthält eine Sonderregelung für die in den Krankenhausbetrieben beschäftigten Beamtinnen und Beamte. In den Absätzen 2 bis 4 in der ansonsten unveränderten Fassung wird lediglich berücksichtigt, dass es sich nur noch um eine Gesellschaft – die GeNo gGmbH - handelt.

Zu § 6 (neu)

Die Überschrift des § 6 wird geändert. Damit wird klargestellt, dass die GeNo gGmbH die Rechtsnachfolgerin der vier kommunalen Krankenhausbetriebe ist. Die GeNo gGmbH übernimmt die Forderungen und Verbindlichkeiten mit Ausnahme der Grundstücke und Gebäude als jeweilige Gesamtrechtsnachfolgerin der vorbestehenden kommunalen Krankenhausgesellschaften. Damit ist eine reibungslose wirtschaftliche Fortführung der Krankenhausunternehmen sichergestellt.

Zu § 7 (neu)

§ 7 entspricht dem unveränderten § 8.

Zu § 8 (neu)

§ 8 entspricht § 9, wobei die Befristungsregelung des Absatzes 3 aufgehoben wird. Eine Befristung des Gesetzes macht hier keinen Sinn, weil dann der Rechtszustand vor Erlass des Krankenhausunternehmens-Ortsgesetzes wieder eintreten würde.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen KHUOG.